

# Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallen- und Freibades des Marktes Lam

Der Markt Lam erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Okt. 1982 (BayRS 2020-I-1-I) folgende

## S a t z u n g :

### § 1

#### Zweckbestimmung

- (1) Der Markt Lam betreibt und unterhält in Lam an der Ginglmühler Straße ein Hallen- und Freibad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Bayer. Gemeindeordnung.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt Lam keinen Gewinn. Er verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO 1977), weil durch die Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch den Markt Lam gedeckt. Sollte sich ein Überschuß ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtungen zu verwenden.

### § 2

#### Grundlagen des Benützungsrachts;

#### benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Benützung des Hallen- und Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Hallen- und Freibad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Hallen- und Freibad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen werden.

§ 3

Einschränkung des Benützungrechts

(1) Von der Benützung des Hallen- und Freibades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden.
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden Krankheiten leiden.
- c) psychisch Kranke und Epileptiker, ohne geeignete Begleitung,
- d) Betrunkene

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht, bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.

(2) Kinder unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremden Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benützung des Bades nur gestattet, wenn Ihnen eine mindest 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.

(3) Personen, die im Hallen- oder Freibad gegen die Ordnung, Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen.

Bei Verweisung aus dem Hallen- oder Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

(4) Gewerbliche Tätigkeit im Hallen- und Freibad und den Ausanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benützung des Hallen- und Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Hallen- und Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Verbände und sonstige Gruppen in geschlossenen Abteilungen von mindestens 10 Personen). Die Badbenützer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benützern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benützung des Hallen- und Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benützung des Hallen- oder Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson nicht unter 18 Jahren zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Lam, insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung des Marktes Lam einen Teil des Hallen- und/oder Freibades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
  - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.
  - b) Die Bestimmungen der Benützungssatzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden zuwiderlaufen.
  - c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, Schwimmwarte und diensttuende Schwimmmeister zu benennen. Diese haben das Badepersonal bei der Durchführung dieser Satzung zu unterstützen.
  - d) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen.
  - e) Die Benützung der erforderlichen Übungsgeräte ist gestattet.

- f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Angehörigen an Übungsstunden, kann die Erlaubnis zur Benützung des Bades entzogen werden.

Dasselbe gilt, wenn der Verein, bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.

- g) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung des Marktes gestattet.

## § 5

### Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallen- und Freibades werden vom Markt Lam festgesetzt und in der örtlichen Presse sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich bekanntgemacht.
- (2) Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Hallen- und Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (3) Die Badebecken sind jeweils 15 Minuten vor der Schließungszeit, das Badegelände selbst ist bis zur festgesetzten Schließungszeit von den Badegästen zu verlassen.

## § 6

### Zugang zur Badeanlage

Der Zugang zum Hallen- und Freibad ist für Badegäste nur über die Eingangshalle zulässig.

## § 7

### Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benützen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (2) Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände in den mit einer Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank hängen (Pfandgebühr).

- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruch herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 40,00 DM zu leisten.

## § 8

### Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Hallen- und Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.

Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen.

Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Die Umkleide-, Vorreinigung- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badebesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benützen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (4) Die Sauna darf nur von Personen über 16 Jahren benutzt werden.

## § 9

### Körperreinigungspflicht

- (1) Beim Freibad darf der befestigte Beckenbereich nur über die Durchschreitebecken betreten werden.
- (2) Im Hallenbad darf der Beckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürste, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung der Becken ist untersagt.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Hallen- und Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind getrennt in die entsprechenden Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (3) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teil des Bades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.
- (4) Ballspiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielplätzen zugelassen.  
  
Spiele und Leibesübungen, durch die andere gefährdet werden, sind nicht gestattet.  
  
Spiele im Wasser sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (5) Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen über 14 Jahre nicht benutzt werden.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Hallen- und Freibad sind insbesondere untersagt
  - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benutzung von Musikinstrumenten,
  - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
  - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen (mit Ausnahme der Eingangshalle) und der Genuß von Kaugummi,

- d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Bades und des Badewassers,
  - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.).
  - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
  - g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Umkleieräume,
  - h) das Belegen der Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche,
  - i) das Benutzen der Wärmebänke als Liegestätten,
  - k) das Beschädigen oder die mißbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
  - l) das Benützen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner udgl.),
  - m) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - n) das Umkleiden außerhalb der Umkleidekabinen.
- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benützen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so bitten wir, das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Hallen- und Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Badgeländes vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- Dienst- und Personalräume des Hallen- und Freibades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (4) Einer besonderen Genehmigung des Marktes bedarf:
- a) das gewerbsmäßige Fotografieren; bei Privataufnahmen ist zu beachten, daß andere Gäste nur mit deren Einverständnis fotografiert werden dürfen,
  - b) das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen,
  - c) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklagemitteln.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benützung  
der Schwimmbecken

- (1) Die Sportbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benützt werden.
- (2) Die Startblöcke dürfen nur benützt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind.
- (3) Bei der Benützung der Wasser-Rutschbahnen sind die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten.
- (4) Im Bereich der Schwimmbecken ist vor allem untersagt:
  - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
  - b) vom seitlichen Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
  - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
  - d) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benützen,
  - e) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benützen.
- (5) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur in den Nichtschwimmer- und Kinderbecken verwendet werden.
- (6) Die Eltern haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Schwimmbecken und den Wassertümpeln aufmerksam zu machen. Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht die Kinderplanschbecken benützen.

§ 13

Schwimmunterricht

- (1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Hallen- und Freibades oder Private ist nur mit Genehmigung des Marktes Lam gestattet.
- (2) Die Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührens-mäßig wie die anderen Badbesucher behandelt.



§ 14

Haftung des Marktes Lam

- (1) Die Benützung des Hallen- und Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Der Markt Lam haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung des Hallen- und Freibades und seiner Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Markt Lam haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benützung von Garderobenschlüsseln entstehen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallen- und Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruchs oder sonstige Beschädigungen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Markt Lam vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 16

Fundsachen

Gegenstände, die im Hallen- und/oder Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal unverzüglich abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 17

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallen- und Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets ungesäumt Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallen und Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus Hallen- und Freibad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeigen we-Hausfriedensbruch nach sich.

§ 18

Gebühren

Für die Benützung des Hallen- und Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

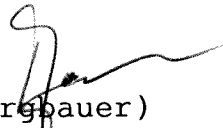
§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1986 außer Kraft.

Lam, den 27.01.1994  
Markt Lam:



(Bergbauer)  
1. Bürgermeister